

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Nein

76

Gesetz: TVG § 1 (Auslegung); BGB §§ 133, 157; Lohntarifvertrag für die feuerfeste Industrie und die Quarzgewinnung in Rheinland-Pfalz vom 1. August 1960
§§ 2, 3, 8

Leitsätze:

- 1) Die tarifliche Bestimmung, daß von der Betriebsleitung bestellte Vorarbeiter mindestens den Lohn der Lohngruppe 3 zuzüglich 25% erhalten, schafft keine besondere Lohngruppe für Vorarbeiter.
- 2) Vorarbeiter, die schon als Arbeiter einer höheren Lohngruppe als Lohngruppe 3 angehören, erhalten zu dem Lohn ihrer Lohngruppe einen Zuschlag von 25%, wenn sie zu Vorarbeitern bestellt werden. Das gilt erst recht dann, wenn sie daneben die Arbeiten ihrer Lohngruppe weiterverrichten.

Aktenzeichen: 4 AZR 125/62

Urteil des BAG vom 19. Juni 1963

LAG Mainz



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

4 AZR 125/62

2 Sa 243/60 Mainz

Im Namen des Volkes!

Verkündet
am 19. Juni 1963

gez. Mißler,
Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 19. Juni 1963 durch den Senatspräsidenten Dr. Poelmann, die Bundesrichter Dr. Martel und Dr. Auffarth sowie die Bundesarbeitsrichter Hense und Schulz-Rupp für Recht erkannt:

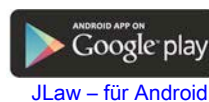
Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Mainz vom 2. November 1961 - 2 Sa 243/60 - wird auf Kosten der Beklagten zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Tatbestand:

Die fünf Kläger sind Handwerker mit abgeschlossener Lehre und vom Betrieb als Vorarbeiter bestellt. Sie arbeiten auch selbst als Betriebshandwerker im Zeitlohn mit. Der Kläger I ist Vorarbeiter der Schreiner, der Kläger M der Schlosser, der Kläger K Vorarbeiter in der Elektrowerkstatt und die Kläger G und H Vorarbeiter der Haveg-Werkstatt. Der Streit der Parteien geht allein um die Frage, ob den Klägern als Vorarbeitern nach dem Lohntarifvertrag für die feuerfeste Industrie und die Quarzitzgewinnung in Rheinland-Pfalz, gültig ab 1. September 1960 (LTV) Lohn nach der Lohngruppe der Betriebshandwerker mit einem Zuschlag von 25% oder nur nach der Lohngruppe 3 plus 25% zu zahlen ist. Der Lohn beträgt für über 20 Jahre alte Arbeitnehmer nach § 3 LTV in Lohngruppe 3 214 Pfg. und für Betriebshandwerker mit abgeschlossener Lehre im Zeitlohn 257 Pfg. § 8 des LTV bestimmt:

"Von der Betriebsleitung bestellte Vorarbeiter erhalten mindestens den Lohn der Lohngruppe 3 zuzüglich 25%".

Die Kläger machen für den Monat September 1960 den Unterschiedsbetrag zwischen dem von der Beklagten auf der Grundlage der Lohngruppe 3 gezahlten Lohn plus 25% und dem von ihnen begehrten Lohn der Lohngruppe der Betriebshandwerker plus 25% geltend. Sie sind der Ansicht, die Bestimmung des § 8 LTV sei dahin auszulegen, den Vorarbeitern stünde der Lohn der jeweiligen für sie geltenden Lohngruppe zuzüglich 25%, mindestens aber der Lohn der Lohngruppe 3 plus 25% zu. Sie seien selbst Betriebshandwerker mit abgeschlossener Lehre und außerdem Vorarbeiter von Betriebshandwerkern. Die Höhe der von den Klägern begehrten Nachzahlung für September 1960



ist rechnerisch unstreitig. Die Parteien gehen davon aus, daß den Klägern die begehrten Beträge zustehen, falls sie in die Lohngruppe der Betriebshandwerker gehören. Die Kläger haben beantragt,

die Beklagte zu verurteilen,

a)	an den Kläger G	91,43 DM
b)	an den Kläger H	91,43 DM
c)	an den Kläger K	102,71 DM
d)	an den Kläger M	72,78 DM
e)	an den Kläger F	61,85 DM

zu zahlen.

Die Beklagte hat um Klagabweisung gebeten. Sie trägt vor, es sei der Wille der Tarifvertragsparteien gewesen, die Vorarbeiter aus der allgemeinen Lohngruppeneinteilung überhaupt herauszunehmen und für diese in § 8 LTV eine besondere Lohnbestimmung zu treffen. § 8 LTV könne nur dahin verstanden werden, daß alle Vorarbeiter nach Lohngruppe 3 zuzüglich 25% zu entlohnen seien. Dem Wort "mindestens" komme in diesem Zusammenhang keine rechtliche Bedeutung zu. Es handele sich nur um einen Hinweis darauf, daß Tariflöhne Mindestlöhne seien.

Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben, das Landesarbeitsgericht die Berufung der Beklagten zurückgewiesen. Mit der zugelassenen Revision erstrebt die Beklagte weiterhin die Abweisung der Klage, während die Kläger um Zurückweisung der Revision bitten.

Entscheidungsgründe:

Die Revision hatte keinen Erfolg.

1) Zu Recht geht das Berufungsgericht zunächst

- 4 -



von Wortlaut der Tarifnorm aus. Es ist zwar in entsprechender Anwendung des § 133 BGB der wirkliche Sinn der Tarifnorm zu erforschen und nicht am buchstäblichen Sinn der Wortfassung zu haften. Der Wille der Tarifvertragsparteien und die Entstehungsgeschichte eines konkreten Tarifvertrages kommen zur Auslegung des Wortlauts aber nur in Betracht, wenn sie in der Tarifnorm noch erkennbar Ausdruck gefunden haben. Werden Worte der deutschen Sprache gebraucht, die allgemein in einem bestimmten Sinne verstanden werden, so ist im Zweifel von dieser allgemeinen Wortbedeutung auszugehen (vgl. zur Auslegung von Tarifnormen BAG 5, 338 = AP Nr. 13 zu § 1 TVG Auslegung; BAG 7, 153 = AP Nr. 3 zu § 2 TVG; BAG in AP Nr. 4, 10, 96 zu § 1 TVG Auslegung).

Der Streit der Parteien geht hier vornehmlich um die Auslegung des Wortes "mindestens" in § 8 LTV. Während die Kläger der Ansicht sind, ihnen stünde der Lohn der Lohngruppe der Betriebshandwerker plus 25% zu, da sie selbst ohne Berücksichtigung ihrer Vorarbeitertätigkeit als Handwerker mit abgeschlossener Lehre schon in diese Lohngruppe gehörten, vertritt die Beklagte die Meinung, das Wort "mindestens" in der Tarifnorm besage hier gar nichts und sei allenfalls als Hinweis darauf anzusehen, daß der Tariflohn Mindestlohn sei. Das Wort "mindestens" wird in deutschen Wörterbüchern zuerst Anfang des 18. Jahrhunderts erwähnt. Es ist abzuleiten von dem lateinischen Wort Minimum, d.h. Mindestbetrag. Es heißt soviel wie "wenigstens" im Gegensatz zu "meistens" (vgl. Grimm'sches Wörterbuch, Band 6, 1885, S. 2234/35; Mackensen, Neues Deutsches Wörterbuch, S. 520; Pekrun, Das Deutsche Wort, S. 521 und Wasserzieher, Ableitendes Wörterbuch der Deutschen Sprache, 14. Aufl., S. 292). Das Wort "mindestens" beinhaltet demnach nach allge-



meinem Sprachgebrauch eine untere Grenze, die aber nicht zugleich obere Grenze ist. Nach dem Wortlaut kann daher § 8 LTV nur dahin verstanden werden, daß die von der Betriebsleitung bestellten Vorarbeiter auf alle Fälle den Lohn der Lohngruppe 3 und einen Zuschlag von 25% erhalten, während eine höhere Entlohnung nach Lohngruppe 4 oder der Lohngruppe der Betriebshandwerker bei Vorliegen der tariflichen Tätigkeitsmerkmale nicht ausgeschlossen ist. Dagegen erscheint die Auslegung, die die Beklagte dem Wort "mindestens" geben will, gekünstelt. Daß tarifliche Lohnsätze grundsätzlich nur Mindestsätze sind, ergibt sich bereits aus § 4 Abs. 1 in Verb. mit Abs. 3 TVG.

2) Abgesehen davon erfüllen die Kläger schon auf Grund ihrer unstreitigen eigenen Mitarbeit die Tarifmerkmale der Lohngruppe der Betriebshandwerker und haben deshalb nach § 3 LTV einen unabdingbaren Tarifanspruch auf Bezahlung nach dieser Lohngruppe. Hierzu tritt der Zuschlag von 25% gemäß § 8 LTV auf Grund der zusätzlichen Qualifikation als Vorarbeiter. Entgegen der Meinung der Revision hat der LTV in der hier maßgeblichen Fassung vom 1. September 1960 noch keine besondere Lohngruppe der Vorarbeiter geschaffen. Nach § 2 LTV bleibt die bisherige Lohngruppeneinteilung, die konstitutiver Bestandteil des Tarifvertrages ist, bestehen. In ihr ist der Vorarbeiter ebensowenig aufgeführt wie in § 3, der sich mit der Festsetzung der Löhne beschäftigt. Dieselbe Rechtslage bestand nach den vorhergehenden Lohntarifverträgen vom 1. Juni 1958 und 1. August 1959 mit dem Unterschied, daß in § 6 LTV 1958 bzw. § 8 LTV 1959 der Zuschlag für Vorarbeiter lediglich auf 10% festgesetzt war. Auch nach dem späteren Lohntarifvertrag vom 1. Juni 1962 bestand noch keine besondere Lohngruppe für Vorarbeiter. Diese erhielten, wie erstmals im LTV vom 1. September 1960 vereinbart, weiterhin



mindestens den Lohn der Lohngruppe 3 zuzüglich 25% (§ 7 LTV 1962). Erstmals in dem am 1. Juni 1963 in Kraft getretenen LTV werden besondere Lohngruppen der Vorarbeiter und der Vorarbeiter für Handwerkergruppen geschaffen (vgl. § 3 LTV 1963), während gleichzeitig folgerichtig eine besondere Bestimmung über die Zahlung von Zuschlägen an Vorarbeiter entfällt. Aus dieser Entwicklung der Lohntarifverträge ergibt sich eindeutig, daß eben der LTV vom 1. September 1960 die Vorarbeiter noch nicht aus der allgemeinen Lohngruppeneinteilung herausgenommen hat.

3) Sind somit Wortlaut und Sinn des § 8 LTV eindeutig, so kommt eine Auslegung der Tarifnorm unter Heranziehung der Entstehungsgeschichte des LTV vom 1.9. 1960 nicht in Betracht. Ein etwa abweichender Wille des Arbeitgeberverbandes wäre unbeachtlich. Das Landesarbeitsgericht hat zu Recht von der Erhebung der insoweit angebotenen Beweise abgesehen. Ob die Vorschrift des § 8 LTV zweckmässig ist oder etwa unerwünschte Auswirkungen im Verhältnis zur Entlohnung anderer Arbeitnehmergruppen zur Folge hat, ist gleichfalls unerheblich. Tarifnormen sind nicht auf ihre Zweckmässigkeit hin nachzuprüfen (BAG 7, 153 = AP Nr. 3 zu § 2 TVG).

Die Revision der Beklagten war daher mit der Kostenfolge aus § 97 Abs. 1 ZPO zurückzuweisen.

gez. Dr. Poelmann Dr. Martel Dr. Auffarth
Hense Schulz-Rupp



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

